

übergang ohne Rücksicht auf die viel älteren Rechte auf das Wort von Seiten der Versammlungsbefucher.

Wahr ist, daß unser Protestieren gegen eine solche Handhabung der Geschäftsleitung mit großem Lärm und Schimpf- und Drohpreden von gegnerischer Seite des Auditoriums beantwortet wurden.

Dieses zur Steuer der Wahrheit. Auf die übrigen Kombinationen und Schlussfolgerungen einzugehen sichten wir uns, wir werden alle weiteren Angriffe ignorieren und auf solche nur da reagieren, wo diese juristisch faßbar sind.

Nach Vorstehendem können wir es getrost dem Urteile der Öffentlichkeit überlassen, an welche Adresse die Anstandsappelle z. zu richten sind.

Die Verwaltung des Verbandes der Lithographen, Chemigraphen u. zeichnerisch. Reproduzenten Deutschlands (St. Leipzig)

Z. A. des Ausschusses: J. A. des Vorstandes:
W. Günther, z. B. Vorst. G. Waldmann, z. B. Vorst.

Wir erklären, daß wir nur der Not gehorchend, nicht dem eigenen Erbe, die vorstehende „Verächtigung“ zum Abdruck gebracht haben. Die Herren Günther und Waldmann ließen uns nämlich durch die Rechtsanwältin Ditz und Waldheim in Leipzig folgenden eingeschriebenen Brief gehen:

Leipzig, den 18. September 1899.

An die Redaktion der „Graph. Presse“.

Schleudt.

Unter dem 4. September d. J. ist Ihnen seitens der Verwaltung der Lithographen und zeichn. Reproduzenten Deutschlands, Zahlstelle Leipzig, eine tatsächliche Verächtigung des Leitartikels in der Graphischen Presse vom 1. September 1899 Nr. 35 12. Jahrgang mit der Aufforderung zugegangen, diese tatsächliche Verächtigung in der Graphischen Presse in Gemäßheit des § 11 des Preßgesetzes zum Abdruck zu bringen. Sie haben sich dessen geweigert und sind wir deshalb von der Verwaltung der Lithographen und zeichn. Reproduzenten Deutschlands, Zahlstelle Leipzig, beauftragt worden, diesem Anspruch gerichtliche Anerkennung zu verschaffen, falls Sie bei Ihrer Weigerung stehen bleiben sollten, Strafanzug gegen Sie zu stellen. Wir sind der Meinung, daß die fragliche tatsächliche Verächtigung in dessen Besitz Sie sich befinden, den Erfordernissen des § 11 allenthalben entspricht und Sie sich deshalb zweifellos strafbar machen, wenn Sie auch diese letzte Aufforderung unbeachtet lassen. Wir hoffen und bitten zugleich, durch das Erscheinen der fraglichen tatsächlichen Verächtigung von einem weiteren Vorgehen gegen Sie aus § 11 des Preßgesetzes abzuheben zu werden.

Der Appell an den journalistischen Anstand der Nachwelt „Lithograph“ und die Verächtigung des Kollegen Dübelt abzuwenden, ist also wirkungslos geblieben.

Doch nun zur „Verächtigung“. Es ist durch Zeugen festgestellt, daß am Versammlungstage von einem Mitglied der Sonderorganisation die Ausrufung gefallen ist: „Gute Abend wird die Versammlung geiprent“. Ebenso verhält es sich bezüglich des Antrages, die Minderjährige auszuscheiden. Die Bemerkung, daß ein solcher Antrag auszuscheiden gemaß wäre, wenn die Herren keine Majorität dafür bekommen hätten, ist lächerlich, denn ihr ganzes Gebahren an jenem Abend ging darauf hinaus, die Kongressfreunde nur zu provozieren. Und nichts als Provokation war schon das massenhafte Erscheinen der Kongressgegner, die einen zweckmäßigen Verlauf der Versammlung durchaus nicht wünschten, die völlig unparlamentarischen Wortmeldungen zur Geschäftsordnung während der Abstimmung bei der Wahl des Bureaus, ja eminent provokatorisch war die von uns nicht einmal gemeldete Thatsache, daß sich Herr Günther vor den Bureauist hinsetzte und in den Saal hineinrief: „Kollegen! Ich nehme mir selbst das Wort zur Geschäftsordnung.“

Wenn angeht, daß durch Hunderte von Versammlungsbefuchern bezugten Thatsachen und im Hinblick auf die Verhältnisse in jener Versammlung, in der Kollege Dübelt-Werlin anwesend war, bei dem anfänglichen Gelle der Versammlungsbefucher die Ueberzeugung Platz gefaßt, daß es darauf abgesehen war, den Referenten nicht nur am Sprechen zu hindern, sondern die Versammlung zu sprengen, d. h. ihre politische Auflösung herbeizuführen, so braucht man dafür garnicht einmal Beweise zu erbringen, daß dieses Vorhaben geplant war. Es ist geschehen, das genügt!

Herr Günther sieht sich zum Ueberflus noch berufen den Gesetzeshüter zu spielen — wie er ja auch bereits in der Versammlung den Namen des Gesetzes „einige Male anrief — und dem Einberufer der Versammlung, Kollegen Czech, Unkenntnis des Vereinsgesetzes vorzuwerfen. (Dieser Teil der „Verächtigung“ ist überhaupt keine Verächtigung.)

Nun wir waren mit dem Einberufer der Meinung, daß die jeweilig als in das Bureau gewählt publizierten Kollegen die Majorität der Stimmen hatten und damit war dem Gesetz genügt. Geradezu unsinnig war aber das Verlangen, die Stimmen zu zählen in einer Versammlung, welche von ca. 500 Personen (nach bürgerlichen Blättern sogar 600) besucht war.

Wahr ist, daß Kollege Czech von der Majorität der Versammlung zum Vorsitzenden gewählt war.

Wahr ist, daß das Wort zur Geschäftsordnung bereits vor der Bureauwahl verlangt wurde, aber nicht gegeben werden konnte, weil noch kein „anerkannter“ Leiter der Versammlung vorhanden war. Während der Wahl wurde dieses Verlangen in demonstrativer Weise wiederholt.

Wahr ist, daß Herr Günther sich in einer mit dem Ausdruck vernünftigt nicht zu bezeichnenden Weise während

des entstandenen Tumultes bewegte und den Tumult dadurch schärfte.

Wahr ist, daß etwa 60 Decker auf Einladung erschienen waren, um einen geregelten Verlauf der Versammlung zu ermöglichen.

Wahr ist, daß Kollege Tischendörfer das Wort zur Geschäftsordnung erhielt und daran anschließend seinen Vortrag beginnen wollte, ein Verfahren, welches angesichts des offensibaren Zweckes der Tumultanten, jedenfalls das allein richtige war.

Wahr ist, daß mehrere Sonderbestreiter, besonders Herr Günther, fortgesetzt Standhalten und daß deshalb die Versammlung aufgelöst wurde.

Wahr ist, daß Herr Günther infolge seines Auftretens drei Mal das Lokal verließen und daß er sich, weil er dieser Aufforderung nicht Folge leistete, des Hausfriedensbruchs schuldig gemacht hat.

Wahr ist im Großen und Ganzen alles, was wir bezüglich der Rolle, welche Herr Günther und einige seiner Freunde in der Versammlung spielten, geschrieben haben und daran halten wir fest.

Wir können es ja Herrn Günther nachsagen, daß er, noch all den Vorfällen der letzten Zeit, das Bedürfnis hat, sehr im Kreise seiner Anhänger etwas verdunkeltes Prestige wieder aufzurichten, bezweifel aber in dieser Hinsicht die Wirksamkeit einer Verächtigung, wo es nichts zu berichtigen gibt.

Die Beendigung der Aussperrung in Dänemark.

(Schluß.)

Es ist den Arbeitern also gelungen, die Einmischung der Unternehmer bei der Regelung der Arbeiterorganisationen abzuweisen, sie haben die strikte Anerkennung dieser Organisationen durch die Unternehmer und die Festlegung des Arbeitsvertrages durch die Organisationen erzwungen. Darauf aber kommt es hauptsächlich an, denn erst auf dieser Grundlage wird es möglich, eine Besserung der Arbeitsverhältnisse durch Vereinbarung der beiderseitigen Organisationen zu erzielen. Wenn wir berücksichtigen, daß besonders in Deutschland eine große Zahl Streiks deswegen geführt wird, weil die Unternehmer die Gewerkschaften nicht anerkennen wollen und sich weigern, mit denselben über den Arbeitsvertrag zu verhandeln, so wird man den Erfolg der dänischen Gewerkschaften als einen bedeutenden bezelchnen können. Es haben allerdings die Unternehmerorganisationen in Dänemark schon vor Beginn der Aussperrung mit den Arbeiterorganisationen Verträge geschlossen, und man kann wohl sagen, daß sie die Aussperrung provozierten, um das ihnen unbenqueme Mitbestimmungsrecht der Gewerkschaften zu beseitigen. Die Unternehmer glauben, nachdem sie ihre Organisation genügend gestärkt hätten, einen solchen Vorstoß mit Aussicht auf Erfolg unternehmen zu können. Sie sind nunmehr aber darüber belehrt worden, daß sie mit den Gewerkschaften zu rechnen haben und für immer davon absehen müssen, den Arbeitern die Arbeitsbedingungen zu diktieren, ohne geneigt zu sein, auf die Organisation der Arbeiter Rücksicht zu nehmen.

Betrachten wir den Ausgang des Kampfes von diesen Gesichtspunkten, so können wir wohl erklären, daß die gewaltigen Opfer, welche der Kampf erforderte, nicht vergeblich gebracht worden sind. Die dänischen Arbeiter haben Großes geleistet, indem sie die Entbehrungen, die ihnen auferlegt wurden, ohne Murren ertrugen und bis zum letzten Augenblick geschlossen zusammenstanden. Großes haben auch die nicht ausgesperrten Arbeiter Dänemarks geleistet, indem sie die Hälfte ihres Arbeitsverdienstes zur Unterstützung ihrer ausgesperrten Arbeitsbrüder hergaben. Auch die organisierten Arbeiter Deutschlands haben nach besten Kräften zur Unterstützung beigetragen, wenn auch die von ihnen gespendeten Summen nur einen geringen Teil der aufgewendeten Unterstützungsmittel ausmachten. Bis zum 13. September gingen bei der Generalcommission Nr. 133111 ein. Das „Hamburger Echo“ quittierte bis zum gleichen Datum über die Summe von Mk. 17787, die „Metalarbeiter-Zeitung“ über Mk. 13115, und von den Holzarbeitern wurden über Mk. 10000 nach Dänemark gesandt. Ingesamt dürfen aus Deutschland rund Mk. 20000 zur Unterstützung der Aussperrten aufgebracht worden sein. Gewiß ein schöner Beweis internationaler Solidarität, wenn man bedenkt, daß ein Jahr vorher zur Unterstützung des Streiks der englischen Maschinenbauer Mk. 291600 aus Deutschland gesandt wurden, wovon Mk. 28000 von den Hirsch-Dunker'schen Gewerksvereinen kamen.

Da der Ausgang der dänischen Aussperrung auch dem deutschen Unternehmer klar machen wird, daß mit der Macht der organisierten Arbeiterschaft zu rechnen ist, so können wir die den dänischen Arbeitsbrüdern gewährte Unterstützung nicht nur als eine Geste in der Not ansehen, sondern wir können annehmen, daß sie auch den deutschen Arbeitern Nutzen bringen wird.

Es ist erklärlich, daß das deutsche Unternehmertum und die deutsche Unternehmerpresse von dem Ausgang des Kampfes keineswegs erfreut ist. Von den „Hamburger Nachrichten“ wird dieser Ausgang sofort verwertet, um einen neuen Vorstoß für die Bejettigung des Koalitionsrechtes zu machen. Das Blatt schreibt am Schluß eines längeren Artikels:

„Werden unsere deutschen Gewerkschaften aus dem Ergebnisse des Kampfes die richtige Lehre ziehen? Zugegeben selbst, daß die Organisation der Arbeiter manche unangenehme Arbeitsstellung verhindern, hier und da die Verschärfung mit dem Arbeitgeber erleichtere — was befragt das gegen die Verheerungen eines einzigen solchen Kienkampfs, wie er früher oder später doch nicht ausbleibt! Lass ist kein Zweifel, unsere Arbeiterschaft wäre ungleich besser daran, hätte man sie mit den Verdolungen des Gewerkschaftsweus in Ruhe gelassen. Wir bilden

uns nicht ein, daß man diese Bewegung heute noch als verfehlten könnte. Aber dem Verlangen, daß man ihr auch noch staatliche Förderung angedeihen lasse, treten wir entgegen, und wir hoffen, die verbündeten Regierungen werden das Ihrige thun, uns wenigstens die schättesten Erfahrungen anderer Länder zu erparen.“

Das Schmarfmacherorgan muß zugehen, daß die Gewerkschaften geeignet sind, Differenzen zwischen Arbeitern und Unternehmern auszugleichen, ohne daß zum letzten Mittel, zur Arbeitseinstellung, gegriffen wird. Trotzdem aber soll den Arbeitern das Recht auf Organisation genommen werden, weil das Unternehmertum einen Kienkampfs herbeiführen könnte, um das unliebame Mitbestimmungsrecht der Gewerkschaften zu beseitigen. Das Letztere wollten die dänischen Unternehmer wollen und dasselbe werden auch die deutschen Unternehmer wollen, wenn sie einen Kienkampfs, gleich dem in Dänemark beendeten, mit seinen verderbenden Wirkungen in Deutschland provozieren. Mehr als alles Andere spricht gerade die dänische Aussperrung dafür, daß das Koalitionsrecht der Arbeiter gesetzlich garantiert und das Unternehmertum durch die Gesetzgebung gehindert werden muß, dieses Koalitionsrecht anzufachen. Geschieht dies in Deutschland nicht, und der Kienkampfs läßt solches sicher nicht erwarten, so werden wir auch in Deutschland vor gleichen Kämpfen nicht verschont bleiben. In der deutschen Arbeiterschaft liegt es, sich für diese Kämpfe zu rüsten, damit sie, gleich den dänischen Gewerkschaften, erfolgreich die zu erwartenden Angriffe des Unternehmertums abwehren kann.

Wie unterscheidet man Holz-, Metall- und Steindruck?

Von Alp.

[Nachdruck verboten.]

Die technischen Verfahren des Buch- und Kunstdrucks werden immer komplizierter, und doch gleichen sich die Schwarz-Weiß-Blätter verfeinerter Herkunft häufig so sehr, daß es für den Laien schon recht schwer ist, zu bestimmen, ob es sich um einen Holz-, Metall- oder Steindruck handelt.

Aber welcher Gebildete möchte nicht gerne wissen, wenn er eine schöne Buchillustration vor sich hat oder in einer Kunsthandlung die Reproduktion eines Gemäldes sieht, in welcher Weise das Bild entstanden ist. Niemand möchte sich eine Blöße geben und ein verkehrtes Urteil äußern; endlich möchte man schon deshalb eine gewisse Kenntnis der Materie bekunden, damit man nicht eine ganz wertlose Reproduktion aufhängt bekommt.

Es gibt immerhin einige Erkennungsmerkmale, welche selbst ohne eingehende Kenntnis der verschiedenen Entstehungsprozesse einen Anhalt zur Unterscheidung geben.

Wendet man in dem Papier einen eingedrückt Rand unmittelbar um die Bildfläche des Drucks, so kann man diesen als Metalldruck erklären. Diese Vertiefung entsteht nämlich dadurch, daß in der Presse die Metallplatte, welche die verteilte Zeichnung enthält, kräftig gegen das angefeuchtete Papier gedrückt wird. Der Metallrand ist also ein Tiefdruckverfahren, und es muß dabei beträchtliche Kraft angewendet werden, damit der Druckbogen förmlich in die Vertiefungen der Platte hineingedrängt wird und aus ihnen alle Farbe herauszieht. So markiert sich der Rand der Platte auf dem über sie hinausragenden Papier.

Dies Merkmal kann weder beim Stein- noch beim Holzdruck entstehen. Der letztere ist ein Hochdruck-Verfahren, d. h. in der Druckfläche wurde durch den Holschneider der ganze Grund der Zeichnung vertieft ausgeschnitten, und nur die Teile blieben erhaben stehen, welche im Druck als Schwärze erscheinen sollen. Nur sie allein lassen ihre dunkle Spur auf dem Papier zurück. Der äußere Rand der Holzplatte kommt garnicht mit dem Papier in Berührung, kann also keinen eingedrückt Rand hervorbringen wie der Metalldruck.

Der Steindruck andererseits ist ein Flachdruck, d. h. die Farbe wird durch bestimmte Zubereitung des Steins nur an gewissen Stellen desselben haftend gemacht. Während nun der Papierbogen in allen seinen Teilen den Stein berührt, kann er nur dort Farbe annehmen, wo diese am Stein vorhanden ist. Darum ist auch kein so starker Druck nötig wie beim Tiefdruckverfahren, und der Rand des Steins läßt keine Marke zurück, abgesehen davon, daß die lithographischen Steine meist beträchtliche Risse haben und das Papier daher selten bis zum äußeren Rand der Druckplatte reichen wird.

Man kann also sagen: Ist ein Plattenrand sichtbar, so haben wir einen Metalldruck vor uns. Aber es wäre voreilig zu behaupten, daß ohne diesen Rand kein Metalldruck vorkomme. Abgesehen davon, daß er abgesehen worden sein kann — und aus solchem Zufall sind Verwechslungen entstanden — gibt es auch ein Metallhochdruckverfahren (z. B. Zinktypie), bei dem dieser Herkunftsverräter natürlich fortfällt. Hier könnte man also meinen, einen Holz- oder Steindruck vor sich zu haben. Man muß sich also nach anderen Unterscheidungszeichen umsehen. Solch ein Merkmal bildet für die Zinktypie, welche eine große Rolle im Illustrationsdruck spielt, das seine Kiege heller Linien, durch das ihre Schattensflächen unterbrochen werden. Die winzigen Hell- und Dunkelstellen neben einander erscheinen schon in geringer Entfernung dem Auge als ein geschlossener Ton, bleiben aber bei genauer Betrachtung immer erkennbar. Von dieser Besonderheit leitet die Zinktypie auch ihren Namen „Reihochdruck“ her.

Die Lithographie dagegen kann ganz ruhig gleichmäßige Tonflächen erzeugen und macht von dieser Fähigkeit besonders für den Schwarzdruck Gebrauch, für welchen sie bisher noch so gut wie keinen ernstlichen Konkurrenten hat. Wenigstens sind die Versuche mit farbigen Holzschritten und farbigen Maderungen bisher nur vereinzelt Versuche geblieben, die hier und da ein Künstler aus besonderer Liebhaberei macht.

